

**Rahmengartenordnung
des Kreisverbandes der Gartenfreunde Güstrow e.V.**

Überarbeitet und beschlossen
auf der Kreisdelegiertenversammlung am 29.03.2014

Kleingärten sind wichtiger Bestandteil des öffentlichen Grüns und leisten somit einen nicht unerheblichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Darüber hinaus übernehmen unsere Kleingärten sozialpolitische Funktionen. Die wichtigsten davon sind:

1. *Erhaltung und Schutz unserer natürlichen Umwelt*
2. *Schaffung eines Ausgleichs zur beruflichen Tätigkeit*
3. *Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten*

Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft das Kleingartenwesen Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner die Verpflichtung, in Zusammenarbeit mit seinem Verein, seinen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege sowie Sauberkeit und Ordnung in der Kleingartenanlage mitzuwirken.

Der Kleingärtner in einem Verein muss sich auch bewusst sein, dass in der Gemeinschaft Rechte und Pflichten gelten und dass die Bewirtschaftung einer Parzelle auch mit vom Pächter zu tragenden Kosten verbunden ist.

Das Bundeskleingartengesetz vom 01. 04. 1983, in seiner jeweils gültigen Fassung, ist für jeden Einzelpächter verbindlich.

1.0. Die kleingärtnerische Nutzung

- 1.1 Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Dabei muss mindestens ein Drittel der gepachteten Gartenfläche kleingärtnerisch genutzt werden. Obstgehölze, Beeresträucher, Gemüse und Blumen müssen Bestandteil der Nutzung sein.
- 1.2. Das Pflanzen von Ziergehölzen, die höher als 3,00 m werden, ist nicht gestattet. Vorhandene Ziergehölze sind im Kleingarten auf die Höhe von **3,00 m** zu halten. Spätestens bei Pächterwechsel sind solche Gehölze einschließlich Baumstümpfe vom abgebenden Pächter zu entfernen.
Das Anpflanzen von Waldbäumen und Nussbäumen in Kleingärten wird nicht erlaubt.
- 1.3. Formhecken zur Einfriedung der Parzellen an Vereinswegen dürfen eine maximale Höhe von **1,20 m** nicht überschreiten.
Ausnahme bilden Formhecken für die Außenbegrenzung, z.B. an Straßen, mit einer maximalen Höhe von bis zu **2,00 m**. Formhecken dürfen über die Garten- bzw. Vereinsgrenzen nicht hinauswachsen. Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von **1,00 m**, z.B. durch engmaschigen Draht sind möglich. Ein Heckenbogen über die Gartenpforten ist zulässig.
Bei einem Pflegeschnitt der Formhecken ist auf Vogelschutz zu achten.
- 1.4. Für die Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können und auf schwachwachsenden Unterlagen veredelt sind, zu bevorzugen.

Als Schattenspender kann ein Halbstamm gepflanzt werden.
Die genannten Grenzabstände sind verbindlich (siehe Anlage 1).

2.0 Bauten im Kleingarten

- 2.1. In Kleingärten ist nach dem Bundeskleingartengesetz, § 3 (2), die Errichtung nur eines Baukörpers (Laube) gestattet. Der Bau einer Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, möglich.
Die Firsthöhe von 3,50 m und die Traufhöhe von 2,60 m darf nicht überschritten werden.
Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- 2.2. Alle bis zum 02. Oktober 1990 errichteten Bauten und baulichen Nebenanlagen haben, gemäß § 3, Kommentar Punkt 10 und § 20 a, Nr.7 des Bundeskleingartengesetzes, Bestandsschutz. Der Bestandsschutz ist objektbezogen, bei wesentlichen baulichen An- und Umbauten endet der Bestandsschutz, und das Bauwerk muss auf max. 24m² zurückgebaut werden.
- 2.3. Das Errichten oder Verändern von Gartenlauben oder baulichen Nebenanlagen in Kleingärten, dazu gehören z.B. Gerätehäuser oder andere mit dem Erdboden fest verbundene Baulichkeiten, richtet sich nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes und der Bauordnung des Landes Mecklenburg - Vorpommern. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen des Vereins und des zuständigen kommunalen Amtes erforderlich.
Für das Einholen der erforderlichen Zustimmung ist der Bauantragssteller zuständig. Abweichungen von den eingereichten Bauunterlagen sind unzulässig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bauzustimmung schriftlich erteilt wurde.
- 2.4. Die Errichtung eines Gewächshauses als bauliche Anlage bis zur max. Größe von 12,0 m² ist gestattet. Die erforderliche Zustimmung ist vor Baubeginn beim Vorstand des Kleingärtnervereines einzuholen.
- 2.5. Zur Wahrung der nachbarschaftlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände - 3,00 m vom Baukörper zur Gartengrenze erforderlich. Ein Unterschreiten ist nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Gartennachbarn und des Vereins möglich. Dem Bauantrag an den Verein sind diese Unterlagen beizufügen.
- 2.6. Zum Auffangen von Fäkalien und Abwässer ist das Betreiben einer genehmigten abflusslosen Sammelgrube mit DIBT-Zulassung bis zur max. Größe von 3,00 m³ erlaubt. D.h. Abwassersammelbehälter aus Kunststoff sind „nicht geregelte Bauprodukte“, die gemäß § 19 BauO Bln einer allgemeinen beaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT) bedürfen.

Zur Einrichtung und zum Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube ist ein Entwässerungsantrag an den Abwasserbetrieb zu richten und die erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Die Zustimmung des Vereins sowie die Genehmigung des Abwasserbetriebes sind vor Baubeginn einzuholen. Ein Entsorgungsnachweis ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

Die Nutzung von Bioilettens und Trockenaborts ist zulässig. Das Betreiben von Sicker- und Klärgruben sind nicht gestattet. Bei Nutzung von Chemietoiletten gelten die Hinweise der Hersteller.

Für genehmigte Sammelgruben, die vor dem 03. Oktober 1990 errichtet wurden, muss kein neuer Entwässerungsantrag gestellt werden. Für die Dichtheit aller genehmigten Sammelgruben bzw. für den Nachweis darüber ist der Pächter verantwortlich.

- 2.7. Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingartenanlagen/ den Kleingärten sind entsprechend den geltenden Vorschriften und gültigen Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen zu betreiben. Bei Elektroanschlüssen / Anlagen gelten darüber hinaus die Forderungen des VDE sowie die Bestimmungen des Brandschutzes.
- 2.8. Gartenwege und Sitzflächen in den Kleingärten dürfen nicht aus Materialien hergestellt werden, die zum Versiegeln des Bodens führen die z.B.: Beton, Bitumen o.ä. Baustoffe).
- 2.9. Künstlich angelegte Teiche und Feuchtbiotop sind bis zu einer Größe von maximal **6,00 m²** in den Kleingärten zulässig. Zum Bau des Teiches, der als Feuchtbiotop mit fachgerechter Bepflanzung angelegt werden soll, sind Lehm- und Tondichtungen oder geeignete Kunststoff – Folien zu verwenden. Zu einer Seite ist ein flacher Randbereich einzurichten. Für das Aufstellen und Betreiben eines Teiches oder Biotopes ist der Gartenpächter eigenverantwortlich.
- 2.10. Bade – u. Wasserbecken in den Kleingärten dürfen nur freistehend, nicht in das Erdreich eingelassen, aufgestellt werden. Sie dürfen die maximale Größe von **3,60 m** im Durchmesser und **0,90 m** in der Höhe nicht überschreiten.

3.0 Schutz des Naturhaushaltes und der Umwelt

- 3.1. Bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen an Kulturpflanzen sind die Grundsätze des „ **Integrierten Pflanzenschutzes** “ lt. **§ 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen** vom 14.05.1998, geändert durch Artikel 14 Fünftes Euro - Einführungsgesetz vom 25. 06. 2001, zu beachten und einzuhalten (**Anlage 2**).
Pflanzenschutzmittel dürfen in Kleingärten nur angewendet werden, wenn sie

mit der Angabe „Anwendung im Haus – und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind. Um schädigende Auswirkungen auf Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt auszuschließen, sind die Gebrauchsanweisungen strikt einzuhalten. Das Herstellen und Anwenden von selbst hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist gesetzlich verboten.

- 3.2. Die Anwendung von **chemischen Unkrautvernichtungsmitteln** jeglicher Art ist im Kleingarten verboten.
- 3.3. Pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung der Gartennachbarn führen.
Der gewonnene Kompost ist dem Boden zur Erhöhung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit wieder zuzuführen.
- 3.4. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Gartenabfälle gelten die ortsüblichen Verordnungen. Ein Verbrennen ist nicht gestattet.
- 3.5. Ablagerungen von Unrat und Sperrmüll sind im Kleingarten nicht gestattet. Den Aufforderungen zur Beseitigung durch den Vereinsvorstand ist zeitnah Folge zu leisten.
- 3.6. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht in Gräben oder in der Gartenanlage befindliche Gewässer eingeleitet werden.
- 3.7. Die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf den einzelnen Parzellen ist verboten. Die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf Gemeinschaftsanlagen in Verantwortung des Vereinsvorstandes ist gestattet.
Dabei sind alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und strikt einzuhalten. Das Abbrennen und das Abschießen von Feuerwerkskörpern ist in den Kleingartenanlagen verboten.

4.0. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 4.1. Die Pflege der den Kleingartenanlagen zugeordneten Flächen, wie Wege, Hecken Gräben usw., obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem Zwischenpächter (Verband der Gartenfreunde) getroffen wurden. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Flächen und Einrichtungen ist nicht erlaubt. Die Kontrolle obliegt dem Verein.
- 4.2. Jeder Gartenpächter hat die an seinem Garten angrenzenden Wege, entsprechend den Festlegungen des Vereins, mindestens aber zur halben Breite zu pflegen, Unkraut frei und sauber zu halten.
- 4.3. Für angrenzende öffentliche Gehwege und andere Wege an den Kleingartenanlagen besteht in den Wintermonaten bei Schnee- und Eisglätte eine Räum- und Streupflicht..
- 4.4. Eine Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens, auf Wegen und Gemeinschaftsflächen des Vereins, darf nicht zur Behinderung führen. Sie ist un-

ter der Beachtung aller Sicherheitsvorschriften für maximal 24 Stunden gestattet.

- 4.5. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bestehen in den Kleingartenanlagen, in denen sich gemeinschaftlich genutzte Parkplätze bzw. Vereinsheime befinden, sowie zum kurzzeitigen Be- u. Entladen zur Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung. Organisatorische Festlegungen trifft hierzu die Mitgliederversammlung.
- 4.6. Der Vereinsvorstand ist nach Mitgliederbeschluss berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Gartenanlage sowie zur Pflege und Erhaltung von gemeinsamen Einrichtungen zu verpflichten. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann in Geldbeträgen abgegolten werden. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Neben dem Pachtzins für die gepachtete Parzellenfläche muss der Kleingärtner auch anteilig den Pachtzins für die Gemeinschaftsfläche tragen.

5.0. Tierhaltung

- 5.1 Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. War bis zum 02. Oktober 1990 eine Kleintierhaltung in den Kleingartenanlagen und Kleingärten üblich und zulässig, bleibt diese unter der Voraussetzung unberührt, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.
- 5.2 Das Halten und regelmäßige Füttern von Hunden und Katzen in Kleingärten ist nicht erlaubt. Ein Mitbringen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass verursachte Verunreinigungen auf den Gemeinschaftsflächen und Wegen sofort durch den Eigentümer der Tiere beseitigt werden. Belästigungen durch mitgeführte Tiere sind zu vermeiden.
- 5.3. Auf Wegen und Gemeinschaftsanlagen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

6.0. Ruhe und Ordnung

- 6.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 6.2. Eine den Nachbarn belästigende und beeinträchtigende Geräuschverursachung ist während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Ruhezeiten an Werktagen sind:

13.00 bis 15.00 Uhr
20.00 bis 07.00 Uhr.

Während der Ruhezeiten sowie an Sonn – und Feiertagen dürfen geräuschintensive Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer Gartenfreunde zu stören, nicht ausgeführt werden.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.

- 6.3 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.
- 6.4. Zum Parken von Fahrzeugen sind nur die in der Gartenanlage bezeichneten Plätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und das Dauerzelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

9.0. Verstöße

- 9.1. Der Vereinsvorstand hat die Einhaltung der gültigen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht, entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftliche Auflagen gemäß dieser Gartenordnung zu erteilen.
- 9.2. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nicht oder nur teilweise behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Einzelpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages führen.

Hierzu hat eine schriftliche Abmahnung durch den Verein mit angemessener Fristsetzung zu erfolgen.

Schlussbestimmungen

Die Kleingärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Gartenordnung eigene Beschlüsse zu fassen, die sich auf die speziellen Belange des Kleingärtnervereins beziehen. Diese Beschlüsse der Vereine dürfen dieser Gartenordnung jedoch nicht widersprechen. Die Satzungen und Beschlüsse der Kleingärtnervereine ergänzen diese Gartenordnung und bilden gemeinsam mit dem Einzelpachtvertrag eine Einheit.

Anlagen

Anlage 1

Verbindlicher
Grenzabstand
(m)

Apfel, Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	2,00
Birne, Niederstämme bis 60 cm	2,00
Quitte	2,00
Sauerkirsche, Niederstämme bis 60cm	2,00
Pflaume, Niederstämme, bis 60 cm	3,00
Pfirsich / Aprikose, Niederstämme bis 60 cm	3,00
Süßkirsche	5,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln oder kleinkronige Baumformen	2,00
Schwarze Johannisbeere, Büsche	1,25
Johannisbeere, rot / weiß, Büsche u. Stämmchen	1,00
Stachelbeere, Büsche u. Stämmchen	1,00
Himbeeren, Spalier	1,00
Brombeeren, rankend, Spalier	1,00
Brombeeren, aufrechtstehend	1,00
Heidelbeeren	1,00
Weinreben, Spalier	0,70
Form- u. Zierhecken	1,00
Ziergehölze	2,00
Viertel- u. Halbstämme	2,00
Bei allen übrigen Pflanzen gilt als Faustregel: Grenzabstand ist gleich halber üblicher Pflanzabstand	

Integrierter Pflanzenschutz

(Auszug aus dem § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen vom 14.05.1998, geändert durch den Art. 14 Fünftes Euro - Einführungsgesetz vom 25.06.2001)

§ 2, Absatz 2

Integrierter Pflanzenschutz:,

ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;

§ 2a

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen und

2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.